



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 6. October.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1797. (2) Nr. 17565.

Circular

des k. k. illyrischen Guberniums.

Ueber die Behandlung der am 1. September 1849 in der Serie 430 verlostten böhmisch-ständischen Aerial-Obligationen zu drei einhalb, zu vier und zu fünf Percent. — In Folge eines Decretes des k. k. Finanz-Ministeriums vom 2. September d. J., 3. 9654, wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 14. November 1829, 3. 25642, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 1. September d. J. in der Serie 430 verlostten böhmisch-ständischen Aerial-Obligationen zu drei einhalb, zu vier und zu fünf Percent, und zwar Nr. 140383 mit einem Fünftel der Capitals-Summe, dann Nr. 144059 bis einschließig 144733 mit den ganzen Capitals-Beträgen nach den Bestimmungen

des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, in Conventions-Münze verzinliche Staatsschuldverschreibungen von demselben Zinsfuße umgewechselt werden.

Laibach am 16. September 1849.

Leopold Graf v. Welfersheim,
Landes-Gouverneur.

3. 1789. (3) Nr. 11129.

Edict

Von dem k. k. innerösterreich. kistenländ. Appellationsgerichte wird hiermit bekannt gegeben, daß dasselbe die Führung des Grundbuches Wildenegg im Bezirke Wartenberg bei dessen Weigerung, die Grundbuchstücke früher, als die Gesuchsteller die von selbst in Anspruch genommenen Taxen berichtigen, rückzustellen, an das k. k. Bezirksgericht Wartenberg zu delegiren befunden habe. — Klagenfurt am 30. August 1849.

Für alle diese Stellen, mit Ausnahme jener des Statthalters und Statthaltereirathes, wird hiermit der Concurs zur Bewerbung eröffnet. Gesuche um Verleihung einer dieser Stellen sind von allen landesfürstlichen Beamten im Wege des Landes-Präsidiums, von allen andern Bewerbern aber durch die betreffende Kreisamts-Vorstellung längstens bis 20. Oct. d. J. bei dieser Landes-Commission zu überreichen. Die Gesuche müssen die Belege der allgemeinen Befähigung und besonders Dienstzeitung enthalten. — Als Erfordernisse zur Erlangung eines Dienstpostens bei den politischen Behörden, in so weit derselbe nicht bloß mit Kanzlei-Manipulations-Geschäften verbunden ist, gelten im Allgemeinen die vollendeten juristisch-politischen Studien und die Nachweisung einer entsprechenden Verwendung in der Sphäre des politischen Dienstes, wobei es insbesondere die Sache der einzelnen Bewerber bleibt, die ihnen eigenen Sprachkenntnisse darzulegen. Ausnahmsweise kann aber bei der ersten Besetzung der neuen politischen Behörden von der Nachweisung der Rechtsstudien derjenige dispensirt werden, welcher darthun kann, selbstständig durch längere Zeit die politischen Geschäfte eines nicht ganz unbedeutenden Bezirkes zur vollen Zufriedenheit besorgt und geleitet zu haben. — Auch diejenigen, welche bereits im Allgemeinen um die Beachtung bei der neuen politischen Organisation eingeschritten sind, haben ein Gesuch zu überreichen, in welchem unter Hinweisung auf die bereits früher vorgelegten Documente, oder unter Beibringung weiterer Behelfe das Ansuchen mit Angabe der Kategorie, und im Falle einer nur auf einen bestimmten Dienstplatz beschränkten Bewerbung, unter Angabe des gewünschten Dienstpostens zu erneuern ist. — Von der k. k. politischen Organisations-Commission für das Kronland Krain. Laibach am 27. Sept. 1849.

3. 1799. (3) Nr. 1. P. L. G

Kundmachung

der k. k. politischen Landes-Commission für das Kronland Krain. Enthaltend die Concurs-Ausschreibung zur Besetzung der Stellen bei den politischen Verwaltungsbehörden in Krain. — Die mit Erlasse des hohen Ministeriums des Innern vom 9. d. M., 3. 6723, zur Organisirung der politischen Verwaltungsbehörden im Kronlande Krain constituirte k. k. politische Landes-Commission bringt als Folge eines Erlasses des vorgeannten hohen Ministeriums vom 23. August l. J., 3. 6092, zur allgemeinen Kenntniß, daß Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 13. desselben Monats nachfolgenden Personal- und Besoldungsstand der politischen Verwaltungsbehörden für das Kronland Krain zu genehmigen geruhet haben:

I. Personal- und Besoldungsstand der Statthaltereien.

Zahl der Bediensteten	Dienstbezeichnung	Gehalt	Dienstklasse	Funktionszulage
1	Statthalter	5000	IV.	2000
1	Statthaltereirath	3000	VI.	
1	Kreisrath	2000	VII.	
1	Kreisrath	1800	VII.	
1	Concipist	1000	IX.	
2	Concipisten	900	IX.	
1	Secretär	1200	VIII	
1	Thürhüter	400		
2	Amtsdiener	300		
1	Portier	300		
	Kanzleipauschale			2000
	Reisepauschale			2000

II. Personal- und Besoldungsstand der Bezirkshauptmannschaften.

Im Ganzen	Bei der Bezirkshauptmannschaft								Anmerkung.
	Laibach	Stein	Krainburg	Kadmannsdorf	Adelsberg	Wippach	Neustadt	Treffen	
Dienstbezeichnung	a. Zahl der Bediensteten.								
Bezirkshauptmänner									Hierunter sind auch die vom h. Ministerio nach Feistritz, Gurkfeld u. Weichselstein bestimmten Bezirks-Commissariats-Exposituren begriffen.
4 I. Classe à . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	
6 II. Classe à . . .									
Commissäre									
10 I. Classe à . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1
15 II. Classe à . . .	2	1	2	1	2	1	2	2	1
10 Secretäre à . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1
10 Amtsdiener à . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	b. Kanzlei-Pauschale								
	1000	700	1000	1000	1000	800	1000	1000	800
	c. Reise-Pauschale								
	900	800	900	800	1000	800	900	1000	900

(Hiezu gehören noch die nach Maßgabe des Bedarfes aufzustellenden Concepts-Adjuncten, für welche drei Adjuten à 400 und vier Adjuten à 300 fl. systemirt sind.

3. 1800. (3) Nr. 18657.

Verlautbarung.

Laut Verordnung des hohen k. k. Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes dd. 17. l. M., 3. 6384, haben in Gemäßheit einer Mittheilung des k. k. Ministeriums des Krieges, Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 2. September 1849 zu bewilligen geruht, daß versuchsweise auf die Dauer eines Jahres, den unmittelbar aus den Studien in den feldärztlichen Dienst eintretenden Individuen die Rigorosen und Diplomstaren vom Militärärar vorgestreckt, und ihnen auch jene Gratificationen im Betrage von 150 fl. — für die als Oberärzte und Oberwundärzte, und von 100 fl. für die als Unterärzte Eintretenden erfolgt werden, welche in Folge früherer a. h. Bewilligungen den aus dem Civilstande aufgenommenen graduirten Aerzten und Wundärzten zugestanden worden sind, daß ferner diese Begünstigung auch auf die Schüler der bestandenen Josephs-Academie sowohl des höheren als des niederen Lehrurses, welche ihre Studien nun an der Wiener Universität fortzusetzen haben, und selbe in der vorgedachten Zeit beenden, erstreckt werden. — An diesen Begünstigungen können, in so lange der Bedarf an Aerzten bei der k. k. Armee nicht gedeckt ist, die Rigorosisten aller inländischen Lehranstalten, welche sich bis zum 1. October 1850 zum Eintritt in den feldärztlichen Dienst melden, unter folgenden Modalitäten und Bedingungen Theil nehmen: 1) müssen sie die für den feldärztlichen Dienst erforderliche physische Qualification besitzen, ledig seyn, sich über ihre Moralität durch legale Zeugnisse ausweisen können, daß

fen zur Zeit ihres Eintrittes in die feldärztliche Branche das Alter von 32 Jahren nicht überschritten haben, und müssen sich bei ihrem Eintritt in den feldärztlichen Dienst mittelst eigener schriftlicher Reverse zu einer sechsjährigen Dienstzeit verpflichten. — 2) Die Rigorosen jener Lehranstalten, auf welchen der Unterricht nicht in deutscher Sprache erteilt wird, müssen sich über die hinreichende Kenntniß in der deutschen Sprache und Schrift ausweisen. — 3) Die für Oberärzte, Stellen Aspirirenden müssen nebst dem Doctorate der Medicin auch jenes der Chirurgie erwerben und die Candidaten für das Magisterium oder Patronat der Chirurgie haben alle für diese wissenschaftlichen Grade vorgeschriebenen Prüfungen mit Einschluß der Geburtshilflichen abzutragen. — 4) Die Competenten haben ihre Gesuche um Vorstreckung der Rigorosen und Diplomatären entweder unmittelbar bei der oberfeldärztlichen Direction in Wien, oder bei der stabsfeldärztlichen Direction der Provinz, oder endlich bei dem Militär-Chefarzte im Orte der Lehranstalt einzureichen und sich bezüglich ihrer physischen Tauglichkeit für den Militär-Sanitätsdienst von einem Stabs- oder wenigstens Regiments-Arzte untersuchen zu lassen; sie haben ferner vom Decanate der medicinischen Facultät oder von der sonstigen competenten Prüfungsbehörde die Bestätigung beizubringen, daß sie im Besitze aller Zeugnisse und Documente sind, welche zur Zulassung zu den strengen Prüfungen erfordert werden, und daß nach Erlegung der Taxen gegen die Zulassung zu den Rigorosen durchaus kein Hinderniß besteht. — 5) Von den hiernach auf Einschreiten der oberfeldärztlichen Direction anzuweisenden Taxvorschüssen, würde der für jedes Rigorosum entfallende Betrag dem Decanate oder der betreffenden Prüfungsbehörde übermittelt werden, welche den Erfolg jeder einzelnen strengen Prüfung der oberfeldärztlichen Direction wird bekannt zu geben haben. — 6) Damit die Candidaten mit der Ablegung der strengen Prüfungen nicht zu lange zögern, wird die oberfeldärztliche Direction im Einvernehmen mit dem Decanate der Wiener medicinischen Facultät für jedes einzelne Rigorosum eine Zeitfrist ausmitteln, welche allgemein als peremptorischer Termin zu gelten haben wird. — 7) Die Zurückerrstattung der erhaltenen Tax-Vorschüsse hat mittelst Abzug von dem Gehalte zu geschehen, und es wird zum Maßstab dieses Rückersatzes für den Doctor der Medicin und Chirurgie eine monatliche Ratenzahlung von 5 fl., für den Magister der Chirurgie von 4 fl., und für den Patron von 3 fl. C.-M. festgesetzt. — 8) Diejenigen, welche ohne einer legal erwiesenen gegründeten Ursache mit der Ablegung der Rigorosen über die zugestandene peremptorische Frist zögern, oder für immer geworfen werden, müssen, in so fern sie für sie Prüfungstaxen bereits bezahlt worden sind, als feldärztliche Gehilfen eintreten, und wenigstens so lange dienen, bis der ihnen vorgestreckte Betrag durch monatlichen Abzug von drei Gulden getilgt ist. — Wenn sie übrigens im Laufe ihrer Dienstzeit durch Ablegung der rückständigen strengen Prüfungen und Erlangung der vorgeschriebenen Grade sich die Befähigung für höhere Chargen der feldärztlichen Branchen verschaffen, so werden sie in die betreffenden Kategorien übersetzt werden. — Vom k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 27. September 1849.

3. 1813. (2) Nr. 17947.

K u n d m a c h u n g.

Mit Beziehung auf die Subernial-Kundmachung ddo. 16. März d. M., 3 6025, wird nachstehend die Veröffentlichung wegen Aufhebung des Belagerungsstandes im Küstenlande ddo. Triest vom 11. September d. J., zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. illyrischen Subernium. Laibach 28. Sept. 1849. — Abitanti di Trieste, dell' Istria e del Goriziano! In esecuzione ad ordine del Consiglio dei Ministri di data 8 Settembre a. c. il Signor Commandante militare superiore Tenente Maresciallo Cavaliere de Standeisky, con Notificazione di quest' oggi ha levato lo stato d'assedio

della città e territorio di Trieste, del Margraviato dell' Istria e delle Contee principesche di Gorizia e Gradisca, e poste fuori di effetto tutte le disposizioni portate dalla Notificazione del 16 Marzo 1849, Nr. 1178 P. — Col di d'oggi riprende quindi il Governo civile tutte le sue attribuzioni. — Incaricato da Sua Majestà della direzione provvisoria di questo Litorale, metterò ogni studio e premura a proteggere le libertà costituzionali, a secondare i giusti desideri e porre riparo a fondate lagnanze, a trattare tutti indistintamente con egual giustizia ed a promuovere il sollecito andamento del pubblico servizio. — Lo stato d'assedio, come già consta a tutti, fu motivato meramente dalle guerre e turbolenze dei paesi limitrofi. I leali sentimenti degli abitanti di questa provincia non vi avrebbero giammai dato occasione. — In questi leali sentimenti io pure ripongo piena fiducia; forte di questo appoggio io mi studierò di mantenere anche in avvenire illeso l'ordine legale come lo fu per l'addietro, e sono certo che in ciò mi saranno il più valido sostegno gli stessi abitanti della provincia. — Trieste, 12 Settembre 1849. — Il provv. Capo-politico della Provincia del Litorale austro-illirico — Herberstein.

Bewohner von Triest, Istrien und Görz! — Ueber hohen Ministerial-Beschluß vom 8. September d. J., hat der k. k. Herr Militär-Obercommandant F. M. L. Ritter v. Standeisky mit der Bekanntmachung vom heutigen, den Belagerungszustand der Stadt und des Territoriums von Triest der Markgrafschaft Istrien, dann der gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca aufgehoben, und alle in der Bekanntmachung vom 16. März 1849, 3. 1178 P., vorgezeichneten Maßregeln außer Wirksamkeit gesetzt. — Von heute angefangen tritt demnach das Civil-Gouvernement in seine volle Wirksamkeit. — Von Sr. Majestät mit der provisorischen Amtsleitung des k. k. Küstenländischen Gouvernements beauftragt, wird es mein eifrigstes Bestreben seyn, die constitutionelle Freiheit in Schutz zu nehmen, den billigen Wünschen zu entsprechen, gegründeten Beschwerden abzuhelfen, alle mit gleicher Gerechtigkeit zu behandeln, und die öffentlichen Geschäfte möglichst zu befördern. — Der Belagerungszustand wurde, wie allgemein bekannt, nur durch die Kriege und die in den Nachbarstaaten ausgebrochenen Unruhen hervorgerufen, die loyalen Gesinnungen der Bewohner dieser Provinz zu dieser Maßregel nie Veranlassung gegeben hätten. — In diese loyalen Gesinnungen sehe ich mein volles Vertrauen, erstärkt durch diese Unterstützung werde ich mich bemühen, auch in Zukunft die gesellschaftliche Ordnung in der Art zu erhalten, auf welche dieselbe bis nun gehandhabt wurde, und ich bin überzeugt, daß mich dabei die Bewohner der Provinz am kräftigsten unterstützen werden. — Triest am 11. Sept. 1849. — Der politische Amtsverwalter des illyr. öst. Küstenlandes.

Herberstein.

3. 1820. (2) Nr. 2245. P.

K u n d m a c h u n g.

Der §. 69 der in Folge allerhöchster Genehmigung vom 11. September 1849 erlassenen Ministerial-Verordnung, betreffend die Durchführung der Grundentlastung im Kronlande Krain, bestimmt, daß die zur Ausführung der Grundentlastung berufene Landescommission, nebst den anderen Mitgliedern, auch aus sechs Beisitzern zu bestehen habe, von denen drei die Verpflichteten und drei die Berechtigten zu wählen, und die den Beratungen der Commission mit gleichem Stimmrechte, wie die übrigen Commissions-Mitglieder, beizuwohnen haben. — Die Wahl der Commissions-Mitglieder zur Vertretung der Berechtigten, so wie die ihrer Stellvertreter, geschieht nach §. 70 der gedachten Ministerial-Verordnung auf folgende Art: — An einem von dem Ministerial-Commissär zu bestimmenden Tage treten alle gewesenen Grundobrigkeiten und Zehentbesitzer eines Kreises beim Kreisamte zu-

sammen, und wählen mündlich und öffentlich mit absoluter Stimmenmehrheit das Mitglied der Landes-Commission und dessen Stellvertreter. — Ergibt sich bei der ersten und zweiten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so wird die dritte Wahl für das Commissions-Mitglied auf jene zwei, welche in dieser Eigenschaft, und für den Stellvertreter auf jene zwei Individuen, welche in dieser Eigenschaft die meisten Stimmen hatten, beschränkt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. — Jeder zum Commissionsmitgliede oder Stellvertreter Gewählte hat binnen 3. Tagen nach ihm bekannt gewordener Wahl die Annahme derselben dem Ministerial-Commissär unmittelbar, oder im Wege des Kreisamtes schriftlich bekannt zu geben. — Sollte diese Erklärung in besagter Frist nicht abgegeben, oder die Wahl nicht angenommen werden, so ist unverzüglich eine neue Wahl vorzunehmen. — Als den Tag zur Vornahme dieser Wahlen hat der Herr Ministerial-Commissär laut Mittheilung vom 2. d. M., Nr. 17, den 15. October d. J. bestimmt. — Sämmtliche wahlberechtigt gewesene Grundobrigkeiten und Zehentbesitzer des Kronlandes Krain werden sonach aufgefordert, am bezeichneten Tage Vormittag um 10 Uhr bei den betreffenden k. k. Kreisämtern zu erscheinen, welche angewiesen sind, die Wahlen vorzunehmen, und die Wahlprotocolle vorzulegen. — Allen Beisitzern der Landes-Commission, sowohl den Stellvertretern der Berechtigten, als jenen der Verpflichteten, ist der Bezug von Diäten für die Zeit ihrer Verwendung von Seite der Staats-Verwaltung zugesichert. — Vom k. k. Landes-Präsidium. Laibach am 3. October 1849.

Ämliche Verlautbarungen.

3. 1810. (2) Nr. 9627.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Sparcasse, gegen die Lorenz Wokauscheg'schen Erben, pcto. 400 fl., in die öffentliche Versteigerung d. s. dem Exquirten gehörigen, auf 1397 fl. 45 kr. geschätzten, hier in der Thurnau-Vorstadt sub Cons. Nr. 58 liegenden Hauses sammt Garten gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 29. October und 26. November 1849, dann 7. Jänner 1850, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus sammt Garten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen freisteht, die diesfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dieslandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführers-Vertreter, Herrn Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 25. September 1849.

3. 1811. (2) Nr. 9597.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Sparcasse, gegen Herrn Fortunat Kovat, wegen 50 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, auf 3854 fl. 25 kr. geschätzten, hier in der Stadt sub Nr. 76 liegenden Hauses, sammt hinter demselben stehenden Wohngebäude und Garten gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 29. October und 26. November 1849, dann 7. Jänner 1850, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen freisteht, die

dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießfälligen rechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer, Vertreter Herrn Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 25. September 1849.

3. 1791. (3) Nr. 12163.
K u n d m a c h u n g.

Am 28. September 1849 Vormittags wird beim Neustädter Kreisamte eine Verhandlung zur Sicherstellung der Verpflegungsbedürfnisse für die k. k. Militär-Garnison in Neustadt und Concurrenz, dann für die allenfalls vorkommenden Durchmärsche, so wie nicht minder eine Verhandlung zur Sicherstellung des Brotfuhr- und Tragerlohnes für die Postirungen der k. k. Finanzwache-Assistenz und Landesfahr- Mannschaft im Neustädter Kreise auf die Dauer vom 1. November 1849 bis Ende März 1850, endlich eine Verhandlung zur Sicherstellung der Service-Bedürfnisse auf die Dauer vom 1. November 1849 bis Ende April 1850 gepflogen werden. — Das beiläufige Erforderniß an den erwähnten Naturalien besteht in täglichen 390 Brod-, in täglichen zwei Hafer- und zwei acht-pfundigen Heuportionen, in vierteljährigen 370 zwölfpfundigen Betterstroh-Portionen, in monatlichen sechs Pfund Unschlittkerzen und in monatlichen sechs Maß Brennöl nebst Lampendocht. — Die Cauttionen werden festgesetzt: beim Brod und Hafer mit 7%, beim Heu mit 6%, beim Betterstroh mit 5%, der ganzen Naturalbeköstigung nach den Offertpreisen, und beim Brodfuhrlohn für jede Finanzwach-Section mit 30 fl. — Die näheren Vertrags- und Lieferungs-Bedingnisse können von jetzt an während der gewöhnlichen Amtsstunden beim hiesigen k. k. Militär-Verpflegungs-Magazine täglich eingesehen werden. — k. k. Kreisamt Neustadt am 14. September 1849.

3. 1803. (3) Nr. 3698.
K u n d m a c h u n g.

Bei dem Oberpostamte zu Laibach ist die Stelle eines manipulirenden Officials mit dem Jahresgehälte von 600 fl., und im Falle gradueller Vorrückung eine solche mit dem Gehälte jährlicher 500 fl. und der Verpflichtung zur Cautionsleistung im Besoldungsbetrage zu besetzen. Die dießfälligen Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung ihrer Studien, Kenntniß der Postmanipulation, dann der Landes- und sonstigen Sprachen, so wie der bisher geleisteten Dienste bei der gefertigten Oberpostverwaltung bis 24. October l. J. im vorgeschriebenen Wege einzubringen. — k. k. illyr. Oberpostverwaltung Laibach am 29. September 1849.

3. 1819. (2) Nr. 6872.
K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer und des Gemeindefuzschlags in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, mit Ausnahme der landesfürstlichen Steuer, a) von der Biererzeugung in der Stadt Laibach, b) von der Erzeugung des Branntweins und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten in der Stadt Laibach, und c) von den unter b) bemerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in die Provinzial-Hauptstadt Laibach, so wie der Bezug der Linien-, Weg- und Brückenmauth und der Wassermauth in Laibach, auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1850, d. i. vom 1. November 1849 bis letzten October 1850, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch Annahme schriftlicher Angebote wird in Pacht ausgedoten werden. — Die Versteigerung wird am 12. October 1849, um 9 Uhr Vormittags, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, Haus-Nr 297, am Schulplaz zu Laibach, unter nachfolgenden Bestimmungen abgehalten, und es wird im Falle eines günstigen Erfolges mit Demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot sich als der

vortheilhafteste darstellen wird. — 1) Die schriftlichen, mit dem Einlage-Stämpel versehenen Offerte müssen längstens bis 11. October 1849, zwei Uhr Nachmittags, versiegelt und mit der Bezeichnung des Pachtobjectes, für welches sie lauten, von Außen versehen, im Bureau des k. k. Cameral-Bezirks-Vorstehers zu Laibach übergeben werden; sie müssen den angebotenen Betrag in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von den Anbotstellern mit Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. Partein, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und daselbe nebst dem vom Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Offerte, welche nach diesem Schlusstermine und nicht vorschriftsmäßig verfaßt einlangen, so wie Offerte, welche wo anders, als an dem obenbezeichneten Orte überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung. — 2) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene, sowohl von der Uebernahme als der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — Uebrigens sind auch diejenigen Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzes über Gefäls-übertretungen, wegen Schleichhandel oder einer schwerzu Gefälsübertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen, und wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählet wurden, durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertragung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben, folgende Jahre von der Verpachtungs-Licitation als Pachtungswerber ausgeschlossen. — 3) Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese ihr übergeben. — 4) Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Concurrenz treten, muß jeder Versteigerungslustige den zehnten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises für den Bezug der Verzehrungssteuer und der Zuschläge in der Stadt Laibach, und bezüglich der Linienweg- und Brückenmauth, dann der Wassermauth in Laibach, den sechsten Theil des Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als Badium erlegen. Dieser Erlag muß im Baren oder in k. k. Staatspapieren, nach dem letztbekanntem börsemäßigen Course, geschehen. — Für die Linienweg- und Brückenmauth und die Wassermauth in Laibach kann das Badium auch mittelst Hypothekar-Sicherstellung, unter Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungsactes, geleistet werden, die bezügliche Urkunde muß jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der k. k. Kammerprocuratur zu Laibach versehen seyn. — 5) Auf gleiche Art und Weise sind auch die schriftlichen Offerte zu belegen. Auf Offerte ohne beigeschlossene Badien wird keine Rücksicht genommen. — 6) Nach beendeter Versteigerung wird der vom Meistbieter erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Differenzen werden ihre Badien zurückgestellt werden, insofern es die Cameral-Bezirks-Verwaltung nach den obwaltenden Umständen nicht angemessen finden sollte, auch noch das Badium des einen oder des andern Anbieters bis zur höhern Entscheidung zurück zu behalten. — 7) Die schriftlichen Offerte dürfen keine Klausel, welche mit den Licitationsbedingungen nicht im Einklange steht, enthalten, sondern müssen vielmehr mit der Versicherung versehen seyn, daß der Differenz die in der Ankündigung und in den Licitationsbedingungen enthaltenen und bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Bestimmungen befolgen werde. — 8) Dieselben werden nach Beendigung der mündlichen Versteigerung, nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen eröffnet, und mit den mündlich

gemachten Anboten verglichen werden. — 9) Als Ersteher der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, Derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, sofern dieser Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet, oder an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet anerkannt wird. — Der Differenz bleibt für den gemachten Anbot, mit Verzichtleistung auf den § 862 des a. b. G. B., bis zu der ihm bekannt gegebenen höheren Entscheidung verbindlich. — 10) Sollten zwei oder mehrere schriftliche Submissionen einen gleichen, und zwar gegen den Ausschlag der mündlichen Licitation, den für das Gefäll am vortheilhaftesten sich darstellenden Anbot enthalten, so wird die Wahl zwischen den zwei oder mehreren schriftlichen Anboten sich vorbehalten. Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß ein Anbot in den schriftlichen Offerten mit einem gleichen Anbote bei der mündlichen Licitation zusammen trifft, so wird den Licitanten bei der mündlichen Versteigerung der Vorzug vor dem Differenzen im schriftlichen Bezuge eingeräumt werden. — 11) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Differenzen, deren Badien zurückgehalten werden, für die Gefällsbehörde aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. — 12) Würde die Zustellung der Erledigung wegen Abwesenheit des Erstehers und wegen Abgang eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht angemessen finden, so soll die Ueberreichung der Erledigung bei dem politischen Magistrate zu Laibach zur weitem Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. — 13) Für den Fall, als mehrere Individuen eine Pachtung in Gesellschaft erstehen sollten, sind dieselben gehalten, nebst der Erklärung ihrer solidariischen Haftung, ein einzelnes Individuum dahin zu bevollmächtigen, daß es berechtigt seyn soll, sie in allen auf die Pachtung Bezug habenden, wie immer genannten Beziehungen gegen die Behörden zu vertreten, sonach ämtliche Zustellungen in ihren Namen anzunehmen, rechtsgiltig aufzutreten und die allfällige Aufkündigung anzunehmen, und überhaupt alles rechtsbindend für Alle zu thun und zu lassen, was in Folge des Pachtungsverhältnisses gegen die Gefällsbehörden von seiner Seite gethan oder gelassen, oder von Seite der Behörden von ihm verlangt oder ihm untersagt werden sollte. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefälls-Amt zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann. Die übrigen Bedingungen sind folgende: A) Hinsichtlich des Bezuges der Verzehrungssteuer und der Gemeindefuzschläge in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach. 1) Für den Bezug der Verzehrungssteuer und der Gemeindefuzschläge in der k. k. Prov. Hauptstadt Laibach wird der Betrag jährlicher 108,507 fl., sage Einmalhundert achttausend fünfhundert sieben Gulden M. M., von welchen 48,000 fl. M. M. auf den Gemeindefuzschlag entfallen, als Ausrufspreis festgesetzt. — 2) Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, und rückfichtlich die Pflicht auferlegt, während der Pachtdauer im Bereiche des Pomeriums der Prov. Hauptstadt Laibach von den gepachteten Objecten die allgemeine Verzehrungssteuer, nebst allen zur Bedeckung der Gemeindebedürfnisse dieser Stadt bewilligten Zuschlägen nach dem mit dem illyrischen Gubernial-Circularre ddo. 27. October 1838, Nr. 25,892, bekannt gegebenen Tariffe, jedoch mit genauer Gegenwärtighaltung der durch die hohe illyrische Gubernial-Commissar vom 22. März 1848, S. 7238, dießfalls vorgezeichneten Ermäßigungen einzuhoben. Von dieser Verpachtung wird jedoch ausgenommen der Bezug der landesfürstlichen Verzehrungssteuer, und zwar: a) von der Biererzeu-

gung in der Prov. Hauptstadt Laibach; b) von der Erzeugung des Branntweins und andern gebrannten geistigen Flüssigkeiten in der Prov. Hauptstadt Laibach, und c) von den unter b) bemerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in die Stadt Laibach. — 3) In Gemäßheit des Verzehrungssteuer-Gesetzes sind Durchzugsladungen von dem Erlage der Verzehrungssteuer frei, wenn sie von einem Bestellten des Linienamtes bis zum Austritte begleitet werden, und ebenso werden Transitladungen ohne Entrichtung der Verzehrungssteuer zugelassen, wenn sie unter der Sperre der Gefälls-Verwaltung und rücksichtlich der Pachtgesellschaft bleiben. — 4) Wird in Folge Anordnung der hohen k. k. allgem. Hofkammer vom 19. August 1835, Z. 36308, in Betreff der Einhebung der Verzehrungssteuer von Brotfrüchten festgesetzt, daß die Gebühren, wie es die mit dem illyrischen Gubernial-Circular vom 19. November 1831, Z. 25540, kundgemachte gesetzliche Bestimmung enthält, bei den Mühlen abzufordern seyn werden. — 5) Wird der Pächter verpflichtet, die im obigen Tariffe vom 27. October 1838, Z. 25892, vorgezeichnete Zuschlagsgebühr für das in der Provinzial-Hauptstadt Laibach erzeugte und auf das Land ausgeführte Bier den Parteien zu vergüten. — 6) Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen drei Tagen, vom Tage der dem Pächter amtlich eröffneten Annahme seines Angebotes gerechnet, hat der Pächter den vierten Theil des contrahirten Pachtbills als Caution im Baren oder in österreichischen Staatsobligationen nach dem zur Zeit des Erlages bestehenden börsenmäßigen Coursverthe zu erlegen, oder auf Realitäten gesetzlich sicher zu stellen, folglich die auf die verpfändeten Realitäten intabulirte Sicherheitsurkunde, mit Nachweisung der geleisteten gesetzlichen Sicherheit einzulegen, daher, wenn die Caution im Baren geleistet wird, der als Badium bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder im Falle der Versicherung der ganzen Caution mittelst einer Real-Hypothek zurückgestellt werden wird. Sollte dieses nicht erfolgen, so steht es der Cam.-Bez.-Verwaltung frei, das erhaltene Badium, als dem Staatsschatze verfallen, einzuziehen, und auf Gefahr und Kosten des Contrahenten eine neuerliche Verpachtung oder die tarifmäßige Einhebung einzuleiten, und den hierauf auf dem einen oder dem andern Wege in Entgegenhaltung zu dem gemachten Offerte sich ergebenden Minderbetrag wider ihn zur vollen Genugthuung des Aerrars, und zwar ohne Einrechnung des besonders verfallenen Badiums, geltend zu machen, wogegen ein etwa sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung oder der tarifmäßigen Einhebung nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen soll. Mit dem Beginne der Pachtungsperiode wird der Pächter in das Pachtgeschäft eingesetzt, und es werden ihm die hierauf Bezug nehmenden Vorschriften übergeben werden. — 7) So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der hohen Cameral-Gefällen-Verwaltung und der Stadtgemeinde Laibach, mit Ausnahme der im §. 22 des illyrischen Gubernial-Circulars vom 26. Juni 1829, Z. 1371, angedeuteten zwei Punkte, und mit Rücksicht auf den im Anhange des Circulars zu jenem Patente bemerkten Vorbehalt eintritt, so hat er sich auch genau nach den in jener Circular-Verordnung enthaltenen Vorschriften zu benehmen, und allen sowohl seither ergangenen, als den während der Dauer des Pachtvertrages in Gefällsachen ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. — 8) Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als die Tariffe aussprechen, oder überhaupt einen Betrag ungebührlich einhebt, hat derselbe nicht nur jenen Betrag, welchen er über den Tariffsatz, sondern auch jenen Betrag, welchen er überhaupt von den Parteien ungebührlich eingehoben hat, denselben rückzuvergüten, überdies auch den 20fachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, nach Abzug der Untersuchungskosten oder eines etwa sonst auszahlenden Antheils an den Local-Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung geschah, abzuführen. Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungs-

rechte bestellten Personen. — 9) Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen; allein diese werden von den Gefällsbehörden bloß als Agenten des Hauptpächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. — 10) Für den Ausrufspreis wird von Seite der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung keine wie immer geartete Haftung, als auch nicht im Falle einer behaupteten Verletzung über die Hälfte, übernommen. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können. Nur in dem Falle, wenn der Verzehrungssteuer-Tariff oder eine andere wesentliche Bestimmung der Verzehrungssteuer-Vorschriften geändert würde, diese Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung dieser Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst, hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Verhältnisse zu dieser Aenderung einzutreten. Es steht jedoch in einem solchen Falle jedem der vertragschließenden Theile frei, den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung aufzukündigen. Der hiernach aufgekündete Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft, und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angedeutete Art bestimmt. Wenn aber binnen 30 Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündigt wird, so bleibt er noch durch die ganze Dauer in Kraft. Diese Vertragsaufkündigung ist von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Laibacher Cameral-Bezirks-Verwaltung in der festgesetzten Frist einzubringen. — 11) Der Pächter ist verpflichtet, den bedungenen Pachtbills in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn jener Tag ein Sonntag oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die k. k. Cameral-Bezirks-Cassa in Laibach abzuführen. — 12) Wenn der Pächter mit einer Pachtbillsrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an bis zur Tilgung der rückständigen Pachtzins die 4^o/₁₀ Verzugszinsen, welche sich ausdrücklich bedungen werden. Der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung soll übrigens das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiters von dem säumenden Pächter entweder im gerichtlichen Executions-Wege oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefalles durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Sequester einzuleiten, oder auf Gefahr und Kosten des säumenden Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die tarifmäßige Einhebung der Gebühr einzuleiten, und sich rücksichtlich der Kosten, so wie der allfälligen Differenz, an der Caution und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Feilbietung oder tarifmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen dem Gefälle auch dann zustehen, wenn der Erstehende den Antritt der Pachtung verweigert, oder vor oder während der Pachtung es sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein in dieser Kundmachung bezeichnetes Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. — 13) Für den Fall, als der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 14) In Absicht auf die Vorräthe, welche mit dem Schlusse der Gefällspachtung an Wein, Weinmost und Maische im Bereiche des

Pomerio der Stadt Laibach vorhanden seyn werden, wird bestimmt, daß der Pächter die Vergütung der entfallenden Gebühren, und zwar nach den oben bezeichneten Tariffen zu leisten habe. Zu diesem Behufe werden sowohl mit dem Antritte der mit 1. November 1849 zu beginnen habenden Pachtung, als auch am Schlusse derselben gefällsämtliche Revisionen mit Beziehung des Pächters oder eines von demselben mit legaler Vollmacht versehenen Abgeordneten und einer obrigkeitlichen Person, vorgenommen und hiebei sämmtliche im Bereiche des Pomeriums der Stadt Laibach vorhandenen Vorräthe an den gedachten Gegenständen mittelst eines eigenen Protocolls erhoben werden, wornach in Betreff der an diesen Gegenständen vorgefundenen Vorräthe, und bezüglich der davon entfallenden Gebühren, insofern zwischen denselben eine Differenz sich zeigen wird, die Vergütung derselben und zwar wie bemerkt, nach den oben bezeichneten Tariffen entweder von dem austretenden Pächter an das Gefälle, oder von dem Aerrar an den Pächter einzutreten haben wird. — 15) Der Pächter ist verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen den Gefällsbehörden unweigerlich die Einsicht in seine Register-Rechnungen und Vormerkungen zu gestatten, und auch über Aufforderung richtige Auszüge aus denselben vorzulegen. — B. In Betreff der Linienweg- und Brückenmäthe und der Wassermauth zu Laibach. 1) Als Fiscalpreis wird der Betrag von 16355 fl. 15^o/₁₀ kr., sage sechzehntausend dreihundert fünfzig fünf Gulden 15^o/₁₀ kr. C.-M. angenommen, wovon a) für die Linienwegmauth an der Wienlinie, und für jene an der Kärnthnerlinie der Betrag von 4603 fl. 3^o/₁₀ kr.; b) für die Linienweg- und Brückenmauth an der Carlstädterlinie der Betrag von 4282 fl. 59^o/₁₀ kr.; c) für die Linienwegmauth an der St. Peterslinie sammt Kuhlthal der Betrag von 1419 fl. 15^o/₁₀ kr.; d) für die Linienweg- und Brückenmauth an der Triesterlinie sammt den Wehrschranken in der Tirnau und Rosenbach der Betrag von 5994 fl. 29^o/₁₀ kr., e) und für die Wassermauth zu Laibach der Betrag von 55 fl. 28 kr. entfällt. — 2) Jene allgemeinen Pachtbedingungen, welche aus Anlaß der Verpachtung der übrigen Weg-, Wasser- und Brückenmäthe für das Verwaltungsjahr 1850, d. i. vom 1. November 1849 bis letzten October 1850 in der gedruckten Kundmachung der wohlöbl. k. k. steir.-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. Juli 1849, Nr. 5367, enthalten sind, und mittelst der Grazer, Klagenfurter und Laibacher Zeitung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurden, haben mit folgender Ausnahme auch für die Laibacher Mäthe zu gelten. — 3) Daß dem Pächter im 16. Absatze der vorcitirten Kundmachung zugestandene Recht auf eine Entschädigung hat auf die Wassermauth zu Laibach keine Anwendung zu erleiden, indem das hohe Aerrar für die durch Elementar-Ereignisse, oder durch andere Veranlassung unterbrochene Benützung des Rechtes der Wassermauth-Einhebung dem Pächter eine Vergütung zu leisten sich nicht verbindet, und derselbe in keinem Falle und aus keinem Rechtstitel auf einen Nachlaß oder eine Entschädigung einen Anspruch zu machen hat. — 4) Die Wirthschaftsführen, welche das auf dem außer Laibach liegenden Moraste erzeugte Heu und Schilf durch die Schranken von Laibach nach Hause führen, sind bei allen Linien von Laibach ohne Unterschied, ob die Besitzer der Morasttheile inner- oder außer den Linien Laibachs wohnen, zu Folge Kundmachung des k. k. illyr. Guberniums ddo. 28. October 1822, Nr. 13243, von Entrichtung aller Weg- und Brückenmauthgebühren befreit. — 5) Ebenso ist der jeweilige Pächter verpflichtet, die Insassen der Gemeinden Schwiza, Stranškavaß, Dsprednig, Gabrie, Verouze, Dobrova, Kosarje, Gruschova, Brestie, St. Martin, Komarje, Kosare und Raishounig in Gemäßheit des Decretes der bestandenen k. k. illyr. Zoll-Gefällen-Administration vom 29. Jänner 1824, Z. 563, und der illyr. k. k. ländlichen Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Verordnung ddo. 22. Februar 1834, Z. 1635¹⁰⁰⁰, gegen dem von der Brückenmauth an der Triester Linie frei zu lassen, daß sich selbe über jedesmaliges Verlangen des Pächters mit legalen

Certificaten ihrer Ortsobrigkeit darüber ausweisen, daß sie wirklich zu den genannten exemten Ortschaften gehören, wobei es übrigens dem Pächter überlassen bleibt, sich zu überzeugen, ob die vorkommenden Insassen nicht etwa auf ihrer Fahrt die sogenannte lange Brücke bei Waitzsch passiert haben, um im bejahenden Falle die Parteien zur gesetzlichen Strafe zu ziehen. — 6. Von jenen Parteien, welche bloß die Carlstädter Straße befahren, ist bloß die Brückenmauth abzunehmen. — Endlich sind in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 29. März 1845 alle durchlauchtigsten Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses sammt ihrem unmittelbaren Gefolge bei sämtlichen Aerial-, Weg-, Brücken-, Linien- und Ueberfuhr- = Mauthstationen mauthfrei zu behandeln. — 7) Der Ersterher der Linienweg- und Brückenmauth in der Prov. Hauptstadt Laibach wird verpflichtet seyn, während seiner Pachtperiode auch die der Stadt Laibach allenfalls noch fernershin bewilligt werdende Pflastermauth einzuheben, und sich seinerzeit wegen Feststellung der näheren, die Pflastermauth berührenden Bedingungen mit dem politisch-öconomischen Magistrate der Prov. Hauptstadt Laibach ohne Einfluß der Gefällsbehörden einen abgesonderten Vertrag abzuschließen. — 8) Nach Abschluß der Licitation finden keine nachträglichen Anbote Statt, und die etwa vorkommenden werden zurückgewiesen werden. — 9) Da das Verzehrungssteuer- = Gefäll gegenwärtig Eigenthümer von Utensilien, dann Eigenthümer oder Miether von Localitäten ist, welche künftig auch der Pächter braucht, so wird der Pächter gehalten seyn, die vorhandenen Utensilien nach dem Schätzungswerthe käuflich vom Aerar zu übernehmen, die Aerial-Localitäten besonders vertragsmäßig zu miethen, und die jetzt vom Aerar von Privaten gemietheten Localitäten um die bestehenden Miethzins vor der Hand zu übernehmen, nach Ablauf der dießfälligen Miethverträge aber sich mit den betreffenden Hauseigenthümern selbst einzuverstehen. — 10) Dem Pächter ersterher liegt endlich der Erlag der gesetzlichen Stempelgebühr für das in Händen der Gefällsbehörden zu verbleiben habende Contractseremplar ob. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 1. October 1849.

3. 1808. (2)

Nr. 6919/543.

K u n d m a c h u n g.

Für Verzehrungssteuer- = Pachtversteigerungen. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer in den aus dem beifindigen Ausweise zu ersiehenden Steuerbezirken und von den nebenbei angegebenen Steuerobjecten, so wie der Bezug der einigen Gemeinen bewilligten Zuschläge zu der allgemeinen Verzehrungssteuer, am 10. October 1849 bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung selbst im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht ausgebaut wird: 1) Die Bestimmungen in Pacht ausgeboten wird: 1) Die Pacht-Verhandlungen werden auf ein Jahr, d. i. auf das Verm. Jahr 1850 mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung gepflogen, und es wird im Falle eines günstigen Erfolges mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellt wird. — 2) Aus dem beifindigen Ausweise sind auch die Ausrufspreise für die einzelnen Pachtbezirke und Steuerobjecte, so wie der Standort und Tag, an welchem die Pachtverhandlungen vorgenommen werden, zu entnehmen. — 3) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist. — Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Weise aufgehoben wurde. — Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs,

auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsberwerber ausgeschlossen. — Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen. — 4) Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und dieselbe ihr übergeben. — 5) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen dem zehnten Theile des für die Verz. Steuer und für den Gemeindefuschlag (wo ein solcher bewilligt ist) zusammen festgesetzten Ausrufspreises gleichkommenden Betrag in Barem oder in öffentlichen Staatsobligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe, die Lose der Anlehen von den Jahren 1834 und 1839 aber nach dem Nominalwerthe angenommen werden, der Licitationscommission als vorläufige Caution zu erlegen. — Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheitsurkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes, worin der als vorläufige Caution sicherzustellende Betrag bereits ersichtlich seyn muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsacte der verhypothekirten Realität belegt seyn muß. — Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Verzehrungssteuer-Pächter sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiet die Verzehrungssteuer-Versteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, einen Steuerbezirk oder mehrere Verzehrungssteuerbezirke bereits gepachtet und ihre dießfällige Caution durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution, lediglich eine Erklärung genügt ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirksverwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Pachtung gewidmeten amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sey, und überdieß muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Verzehrungssteuerpachtung geleistet wurde, für die Pachtung, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungscommission überreichen, und dieser Commission auch den ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder die Quittung über die hiefür erlegte bare Caution und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Zilgungsfonds-Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Zilgungsfonds fruchtbringend angelegt wurde, übergeben. — 6) Die im Ausweise benannten Steuer- und rücksichtlich Pachtbezirke werden zuerst einzeln und zwar, wenn in einem Bezirke zwei oder mehrere Steuerobjecte zu verpachten sind, diese beiden oder mehrere Objecte zusammen ausgebaut, es wäre denn, daß kein Anbot für alle Objecte eines Pachtbezirkes gemacht werden sollte, in welchem Falle auch Anbote für einzelne Steuerobjecte des betreffenden Bezirkes angenommen werden. Die Gemeindefuschläge, wo solche bewilligt sind, werden, mit Ausnahme jener der Stadt Görz, immer vereint mit der Verzehrungssteuer ausgebaut, und gesonderte Anbote für die Gemeindefuschläge werden niemals und unter keiner Bedingung angenommen. — Nach geschahener Versteigerung der einzelnen Pachtbezirke ist es den Pachtlustigen gestattet, mündliche Anbote auch für die Pachtung zweier oder mehrerer Bezirke, in so ferne sie bei der-

selben Tagsatzung ausgebaut werden (was aus dem beiliegenden Ausweise ersichtlich ist) und unter der Voraussetzung, daß die Concretal-Anbote den Betrag der für die betreffenden Bezirke erzielten einzelnen Meistbote übersteigen, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 5 dieser Kundmachung bezeichnete Art, die vorläufige Caution für alle jene Bezirke, für welche der Gesamtanbot gestellt wird, erlegen. — Wenn in dem mündlichen Concretal-Anbote auch ein solcher Steuer- oder Pachtbezirk enthalten ist, für den bei der Einzel-Versteigerung kein Anbot gemacht wurde, so wird der Concretal-Anbot nur unter der Bedingung angenommen, daß derselbe wenigstens der Gesamtsumme der für die im Concretal-Anbote enthaltenen Bezirke festgesetzten Ausrufspreise gleichkomme. — 7) Ebenso ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung des Verzehrungssteuerbezuges einzureichen, und zwar für die Pachtung bloß eines, oder mehrerer Bezirke, in so fern solche bei derselben Tagsatzung versteigert werden, wobei der Dofferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Verzehrungssteuer für alle Bezirke, für welche er den Anbot stellte, ohne Ausschließung irgend eines Bezirkes oder Steuerobjectes überlassen wird. Derlei Anbote sind einen Tag vor der Versteigerung bei dem Bezirks-Verwaltungs-Vorstande in Görz versiegelt einzureichen. — Schriftliche Offerte werden am Tage der Versteigerung nicht angenommen. — 8) Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten: a) Dieselben müssen mit dem zu Folge §. 5 dieser Kundmachung als Caution-Depositum bestimmten Betrage im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen belegt oder mit dem Beweise versehen seyn, daß dieser Betrag bei einer Aerialcasse oder einem Gefällsamte im Baren, oder in Staatspapieren erlegt worden sey. — Wird die vorläufige Caution mittelst einer einverleibten Pragmatical-Sicherheits-Urkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im Puncte 5 angegebenen Instrumenten mit dem Offerte vorgelegt werden. — Dermalige Verzehrungssteuer-Pächter, welche eine schriftliche Offerte überreichen, und von der ihnen im Puncte 5 zugestandenem Erleichterung Gebrauch machen wollen, haben die dort erwähnte Erklärung ihrem Offerte anzuschließen. — b) Die schriftlichen Offerte müssen der oben im Puncte 6 aufgestellten Regel gemäß alle Steuerobjecte der im Offerte begriffenen und genau zu bezeichnenden Pachtbezirke umfassen, zugleich den für alle Pachtbezirke angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen; Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefälls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann. — c) Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Licitationsbedingungen entgegenlaufende Klauseln beschränkt seyn; vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich Dfferent allen Bestimmungen dieser Kundmachung fügen, und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen, (welche daher vorläufig bei den im Puncte 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefällsorganen einzusehen sind) pünctlich befolgen wolle. — d) Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige Pachtperiode mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, oder ohne Vorbehalt derselben gestellt werden. — e) Wenn in den Bezirken, für welche ein schriftliches Offert überreicht wird, auch einzelnen Gemeinden bewilligte Zuschläge einzuheben sind, so wird in dem

gemachten Anbote auch der Anbot für die Zuschläge als einbegriffen angenommen, wenn gleich dieß nicht ausdrücklich im Offerte angegeben seyn sollte. — f) Die schriftlichen Offerte, welche dem Einlagen-Stempel unterliegen, und für die Differenzen von dem Zeitpuncte der Einreichung, für die Gefälls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme des Offertes dem betreffenden Differenzen bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, in deren Bereiche die zu verpachtenden Steuerbezirke gelegen sind, versiegelt innerhalb der im angehängten Ausweise festgesetzten Frist überreicht werden. Schriftliche Offerte, welche nach der für die Einbringung festgesetzten Frist einlangen, so wie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt. — g) Auf dem Umschlage des schriftlichen Offertes müssen von Außen nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Offert zu überreichen ist, der Steuerbezirk, oder die Steuerbezirke, je nachdem das Offert nur auf Einen, oder auf mehrere Steuerbezirke gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden. — Das Formulare eines schriftlichen Offertes ist aus der Anlage zu ersehen. — 9. Die schriftlichen Offerte werden nach geendigter mündlicher Versteigerung, und nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weitem Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtluftigen von dem Licitations-Commissär eröffnet und bekannt gemacht. — Mit der Eröffnung der schriftlichen Anbote schließt der Licitationsact, und es wird bis zu dem Zeitpuncte, wo von der competenten Behörde über denselben entschieden worden seyn wird, kein nachträglicher Anbot angenommen. — Die Gefälls-Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem

Ausschlage der mündlichen oder schriftlichen Anbote die Resultate der Versteigerung für einzelne Bezirke, oder jene für größere Complexe zu bestätigen, daher die für einzelne Bezirke verbliebenen Bestbieter dadurch, daß für solche Bezirke Concretanbote gemacht wurden, von der Verbindlichkeit ihrer Bestbote bis zur oberwähnten Entscheidung über den Licitationsact nicht enthoben sind. Mit der Bekanntmachung der Nichtannahme eines Anbotes werden die vorläufigen Cautionen, oder Caution-Depositen zurückgestellt. — 10. Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Anbotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben ebenso, wie es oben Punct 8, litt. b) für schriftliche Offerte bestimmt wurde, denjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im angegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann. — Würde die Zustellung der Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Avarars wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei der betreffenden Steuer-Bezirksobrigkeit und Falls die Pachtung mehrere Bezirke umfaßt, bei einer oder der andern Steuer-Bezirksobrigkeit zur weiteren Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. — 11. Die allgemeinen Pachtbedingungen können bei der k. k. k.üstent. dalm. Cameral-Gefälls-Verwaltung und bei den k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen, dann den Steuerbezirks-Obrigkeiten und den Oben der Finanzwache des Küstenlandes in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Die Bestimmungen, welche für den Fall eintretender Tarifs- oder Gefehände-

lungen Platz greifen, sind in dem k.üstent. Suber-nial-Circular vom 11. Juni 1849, 3. 12,830, enthalten. — Die Licitation beginnt am festgesetzten Tage, nämlich 10. October 1849, pünctlich um die 10te Stunde Vormittags. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Görz am 28. Sept. 1849. — Formulare eines schriftlichen Offertes. — (Von Innen.) Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt dem allfälligen Zuschlage von (folgt die Angabe der Steuerobjecte) in dem Steuerbezirke (folgt der Name des Steuerbezirkes) oder in den Steuerbezirken (folgen die Namen der Steuerbezirke) für die Zeit vom 18 . . . bis 18 . . . den Jahrespachtshilling von (Geldbetrag in Ziffern), das ist: (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Aufkündigung ddo. und in den eingesehenen, daher mir wohl bekannten Pachtbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. — Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von Gulden . . . Kreuzern bei, oder lege ich die Casse-Quittung über das erlegte Badium bei — am 18 . . . (Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes). — (Von Außen:) (Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Amtsquittung) Offert für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt Zuschlag in dem Steuerbezirke, oder in den Steuerbezirken (folgt die genaue Bezeichnung der Steuerobjecte und des Steuerbezirkes, oder der Steuerbezirke).

A u s w e i s

der Verzehrungssteuer-Pachtversteigerungen.

Post-Nr.	Name des Steuerbezirkles	Objecte, von denen der Bezug der Verzehrungssteuer und des Gemeindefuzschlages, wo er besteht, verpachtet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, und des für den Zuschlag bewilligten Percenten Ausmaßes.	Ausrufspreis						Ort	Tag	Zeitpunct, bis zu welchem schriftliche Offerte eingebracht werden können	Anmerkung.
				für die Verzehrungs-Steuer		für den Gemeindefuzschlag		Zusammen					
				fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.				
1	Der politische Bezirk des Stadt-Magistrates Görz, womit auch die Gemeinde Staragora einverleibt wurde.	Wein Fleisch	— —	32200 5400	— —	— —	— —	32200 5400	— —	Bei d. r. k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz.	Am 10. October 1849.	Bis zum 9. October 1849 sechs Uhr Abends.	ad Post 1 u. 2. Der Bezug der Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch in dem Bezirke des Stadtmagistrates Görz und in dem Bezirke der Umgehung Görz wird nur vereint im Pachtwege hintangegeben werden, daher nur Anbote für beide Bezirke angenommen werden. Die Einhebung der Zuschläge zur Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch in dem Bezirke des Stadtmagistrates Görz wird der Stadtgemeinde überlassen.
2	Der politische Bezirk der Umgehung Görz.	Wein Fleisch	— —	22000 1800	— —	— —	— —	22000 1800	— —				
3	Der politische Bezirk Monfalcone.	Wein	Stadtgemeinde Monfalcone 10% für Wein	13194	20	566	52	13761	12				
4	Der politische Bezirk Gerignano.	Fleisch	Stadtgemeinde Monfalcone 5% für Fleisch	1311	10	269	18	1580	28				
		Wein	Gemeinde Grado 25% für Wein	14480	20	509	20	14989	40				
5	Der politische Bezirk Gradišca.	Fleisch	—	1300	—	—	—	1300	—				
		Wein	—	9300	—	—	—	9300	—				
6	Der politische Bezirk Cormons.	Fleisch	—	1300	—	—	—	1300	—				
		Wein	—	9300	—	—	—	9300	—				
7	Der politische Bezirk Tolmein.	Fleisch	—	1000	—	—	—	1000	—				
		Wein	—	5553	40	—	—	5553	40				
		Fleisch	—	1500	—	—	—	1500	—				

3. 1764 (2) Nr. 18323 997.
K u n d m a c h u n g.
Von der k. k. Cameral-Gefälls-Verwaltung für Böhmen wird bekannt gemacht, daß der k. k. Tabak-Unterverlag zu Horic im Bidschower Kreise, womit zugleich der Kleinverschleiß der mindern Stämpelpapiergattungen verbunden ist, im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Ver-

schleiß-Provision fordert, verliehen werden wird. — Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf, und zwar an Tabak, bei dem drei Meilen entfernten Districts-Verleger in Gitschin, und das Stämpelpapier von dem Gefällsamte in Horic zu fassen, und es sind demselben zur Fassung Ein Tabak-Großtrafikant und neunzig sieben Trafikanten zugewiesen. — Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1. August 1848 bis Ende Juli 1849 — an Tabak 73830 1/2 Pfunde,

im Gelde 38619 fl. 20 3/4 kr.; an Stämpelpapier der mindern Classen 2421 fl., zusammen 41040 fl. 20 3/4 kr. — Dieser Material-Verschleiß gewährt bei einem Bezuge von 2 Percenten aus dem Tabak- und von 2 Percenten aus dem Stämpelpapierverschleiß einen jährlichen beiläufigen Bruttoertrag von 1187 fl. 40 1/2 kr. — Nur die Tabak- und Stämpelverschleiß-Provisionen haben den Gegenstand der Anbote zu bilden. — Für diesen Verschleißplatz ist ein stehender Credit

bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage von 2180 fl. für den Tabak und das Geschirr noch vor Uebnahme des Commissionsgeschäftes, und zwar längstens binnen sechs Wochen, vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, sicher zu stellen ist. Das Stämpelpapier wird bar bezahlt. — Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Percente der Caution als Badium in dem Betrag von 218 fl. vorläufig bei einer Gefällscasse zu erlegen und die diesfällige Quittung dem gesiegelten und classenmäßig gestämpelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum siebzehnten October 1849 um 12 Uhr Vormittags mit der Aufschrift: Offert, für den Tabak-Unterverlag zu Horic im Bureau des k. k. Hofrathes und Cameral-Gefällen-Administrators, in Conscr. Nr. 1037 — II, einzureichen ist. — Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und ist dasselbe nebstbei mit der documentirten Nachweisung: a) über das erlegte Badium, dann b) über die erlangte Großjährigkeit, und c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen. — Die Badien jener Offerte, von deren Anbote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenzverhandlung sogleich zurückgestellt; das Badium des Erstehers wird bis zum Erlage der Caution zurückbehalten. — Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Anboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten. — Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung Statt findet. — Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt. — Die näheren Bedingungen, und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind, so wie der Erträgnisausweis und die Verlagsauslagen bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Gitschin, dann in der hierortigen Registratur, Amtsgebäude Nr. 909 — 2 einzusehen. — Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Geseßübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, insoferne sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht; dann wegen einer schweren Polizei-Uebertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangels an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten. — Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebnahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden. — Formular eines Offertes. Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabak-Unterverlag zu Horic, und den damit verbundenen Stämpelpapier-Kleinverschleiß unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere auch in Bezug auf die Materials-Bevorzähigung gegen eine Provision von (in Buchstaben ausgedrückt) Percenten von der Summe des Tabakverschleißes und von Percenten für das Stämpelpapier-Verschleißgeschäft in Betrieb zu übernehmen. — Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigefügt. — Eigenhändige Unterschrift, Wohnort, Charakter, (Stand.) — Von außen: Offert zur Erlangung des Tabak- und Stämpel-Unterverlags in Horic. — Prag am 8. September 1849.

3. 1784. (3) Nr. 805.
Verlautbarung.
 In Folge der hohen Subernal-Anordnung vom 22. September l. J., 3. 18489, wird die Ueberlassung der Verköstung der in den hierortigen k. k. Staats- und Local- Wohlthätigkeits-Anstalten befindlichen Kranken, Trisinnigen und Gebärenden, auf die Dauer von 3 Jahren, nämlich vom 1. November 1849 angefangen, bis letzten October 1852, im licitationsmäßigen Herabminderungswege hintan gegeben werden. Die diesfällige Licitation wird am 8. October d. J., Vormittags um 10 Uhr bei dem hiesigen Stadtmagistrat abgehalten werden, wozu die Uebnahmestüchtigen zu erscheinen hie mit eingeladen werden, welchen bemerkt wird, daß die licitationsbedingungen bei der hierortigen Wohlthätigkeits-Anstalten-Direction während den Amtsstunden eingesehen werden können.
 Direction der k. k. Staats- und Local- Wohlthätigkeits-Anstalten zu Laibach am 27. September 1849.

3. 1795. (2) Nr. 4366.
E d i c t.
 Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird der unbekannt wo befindlichen Maria Kroule, oder ihren ebenfalls unbekanntem Eiben hie mit bekannt gemacht:
 Es habe wider sie Anton Birant von Brundorf, die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung des zu ihren Gunsten auf der, dem Anton Birant eigenthümlichen, in dem Grundbuche der Herrschaft Auersperg unter Urb. Nr. 416 u. v. Metf. Nr. 172 vorkommenden $\frac{1}{3}$ Kusthalthe, seit 27. Juni 1799 mit dem Schulweise vom nämlichen Datum sicher gestellten Kapitals pr. 40 fl. nebst 5% Zinsen, hieramts angebracht, worüber die Tagssagung zur Verhandlung auf den 19. October l. J. vor diesem Gerichte angeordnet wurde.
 Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Beklagten und ihrer allfälligen Erben unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, hat aus ihre Verfahr- und Kosten den Hrn. Dr. Kau-schisch alhier zum Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach den besten Kräften verhandelt werden wird.
 Die Beklagten werden demnach hievon mit dem Beilage in Kenntniß gesetzt, daß sie zur angeordneten Tagssagung entweder selbst erscheinen, oder ihrem aufgestellten Vertreter ihre allfälligen Begehre mittheilen, oder einen andern Bevollmächtigten diesem Gerichte namhaft machen sollen, widrigens sie die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.
 K. K. Bezirksgericht der Umgebung Laibachs am 13. August 1849.

3. 1815. (2) Nr. 1831.
 Von dem k. k. Bergamte zu Idria wird hie mit bekannt gemacht: Daß in Folge Verordnung des wohlwolligen k. k. Oberbergamtes und Berggerichts zu Krainburg vom 4. August l. J., 3. 1692, am 22. October l. J. Vormittags um 9 Uhr in der k. k. Bergamtskanzlei eine Quantität in Akun gegäbte weiße Windzell-Abschnitte von beiläufig 8800 Pf., bestehend aus zwei Qualitäten, wovon die bessere Qualität beiläufig 3598 Pf. um den Ausrufspreis von 20 kr. pr. Pf., die andere Qualität beiläufig 5202 Pf. aber um den Ausrufspreis von 12 kr. pr. Pf. entweder ganz oder partienweise zu 1 und mehreren Centnern ausgeboten und an den Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung im Licitationswege hintangegeben werden, widrigens wird unter dem Ausrufspreise kein Anbot angenommen werden. Derjenige Erstehet dieser Windzell-Abschnitte, welcher ein Leeres Faß, 70 bis 80 Pf. haltend, zur Einballung oder erstantenen Hindernisse-Abschnitte wird übernehmen wollen, hat für jedes Faß 15 kr. besonders zu zahlen.
 K. K. Bergamt Idria am 14. September 1849.

3. 1809. (2) Nr. 4909.
E d i c t.
 Von dem Bezirksgerichte Wippach wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Eugen Mayer von Leutenburg in die executive Feilbietung der, dem Herrn Andreas Trost von St. Weit Haus Nr. 71 gehörigen und laut Schätzungsprotocoll vom 20. September 1849, 3. 4224, auf 200 fl. bewertheten, im Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Urb. Fol. 903 vorkommenden Acker pod rovníkam wegen dem Executionsführer schuldigen 104 fl. 35 kr. gemilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagssagungen auf den 30. October, dann den 1. December 1849, und den 7. Jänner 1850, jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Hause des Executen mit dem Beilage angeordnet, daß die obigen Feilbietungsobjecte bei der letzten Tagssagung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.
 K. K. Bergamt Idria am 14. September 1849.

3. 1812. (2) Nr. 1703.
E d i c t.
 Von der Bezirksobrigkeit Weizelberg wird hie mit bekannt gemacht, daß die Gemeinbediener-Stelle zu St. Marein zu besetzen ist, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 60 fl. C. M. aus der Bezirkskasse verbunden ist, wozu diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, sich bei dieser Bezirksobrigkeit mündlich oder mit schriftlichen Gesuchen unverzüglich zu melden haben. Weizelberg am 24. Sept. 1849.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach den 25. September 1849

3. 1783. (3) Nr. 2609.
E d i c t.
 Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Oberlaibach wird hie mit bekannt gemacht: Es sey in der Executions-sache der Vertraud Nachtel, durch Hrn. Dr. Dvjiagh wider Joseph Svetle von Preßer, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 17. October 1848 schuldigen 193 fl. 35 kr. c. s. e., die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, zu Preßer unter Hs. Nr. 20 und 24 gelegenen und dem Grundbuche der Herrschaft Freudenthal unter Urb.-Nr. 12 und 18 einverleibten, gerichtlich auf 1754 fl. 10 kr. geschätzten $\frac{1}{2}$ Hube und der auf 7 fl. 40 kr. bewertheten Fahrnisse bewilliget worden, und werden die Feilbietungstermine auf den 25. October, den 26. November und den 27. December l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beilage bestimmt, daß solche wie auch die Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.
 Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen, nach welchen jeder Licitant das Badium mit 85 fl. zu erlegen haben wird, können während den Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.
 K. K. Bezirksgericht Oberlaibach, 31. August 1849.

3. 1775. (3) Nr. 3648.
E d i c t.
 Alle jene, welche auf den Verlaß des am 21. d. M. testative verstorbenen k. k. Bezirkscommissärs, Hrn. Euseb. Nizzi aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben solchen bei der am 25. October l. J. angeordneten Liquidationstagssagung bei Vermeidung der Folgen des §. 814, k. G. B., hieramts anzumelden.
 K. K. Bezirksgericht Ratmannsdorf am 24. September 1849.

3. 1788. (3) Nr. 653.
E d i c t.
 Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Rassenfuß wird dem unbekannt wo befindlichen Joseph Serbin, oder dessen gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern hie mit bekannt gemacht:
 Es habe wider sie Johann Slatner von Rassenfuß, die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung der, auf seiner im Grundbuche der Herrschaft Rassenfuß sub Urb. Nr. 554 vorkommenden Hofstatt laut Schuldscheines ddo. 1. Juni 1808, zu Gunsten des Joseph Serbin haftenden Forderung pr. 500 fl. c. s. e., hieramts eingebracht, worüber die Tagssagung auf den 22. December 1849, um 9 Uhr früh hieramts angeordnet wurde. Das Gericht, dem der Aufenthalt des Beklagten und seiner allfälligen Rechtsnachfolger unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn dürften, hat auf ihre Verfahr- und Unkosten den Hrn. Johann Dibernik zu Rassenfuß als Curator ad actum aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach den bestehenden Gesetzen ausgeführt werden wird. Der Beklagte, Joseph Serbin, oder dessen Rechtsnachfolger werden erinnert, allenfalls zur rechten Zeit selbst zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Rechtsbegehre an die Hand zu geben, oder auch selbst einen andern Curator zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.
 Rassenfuß am 24. September 1849.

3. 1812. (2) Nr. 4909.
Fahrnisse-Versteigerung.
 Im Schlosse Bischoflack werden am 15. October l. J. Vor- und Nachmittags verschiedene politirte und andere Zimmer-Einrichtungstücke, Wirthschaftsfahrnisse, ein Faß Wein, mehrere Weinfässer, Jagdgewehre und Scheibenbüchsen, zwei Kut-schen, ein Schlitten, mehrere Zentner Heu, mehrere Mezen Erdäpfel, dann eine Kuh und zwei Schweine gegen gleich bare Bezahlung versteigert werden.
 K. K. Bezirks-Obrigkeit Laib am 1. October 1849.